

L. N. 26 y,

Bern, den 24. Mai 1862.

Handwritten signature



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an
den hohen Schweizerischen Bundesrath, in Bern.

Herrn!

Nachdem von hies. Gesandtschaftswagen *Wägen* in Wien die von ihm unternommene Auskundschaft bezüglich auf einen mit Oesterreich abzuschliessenden Handelsvertrag über internationale Postbefreiungseinkünfte eingelangt ist, beauftragt sich das Politische Departement, Ihnen Aufträge vom 11. April lauf. Hies. gemäss, über den Gegenstand folgenden Bericht zu erstatten.

Vor Allem nachdenken wir uns einige allgemeine Bemerkungen.

Handelsverträge zur Regelung der internationalen Postbefreiungseinkünfte, nämlich des Wiedereinführung, des Spracherhalts und der Grenzschranken, des Nachschiffens u. s. w. haben eine unpublizierte Bedeutung und gewisse solche Rechte, deren Erzeugung auch dem alten, zuerst- oder abschliessungswärtigen Grundbesitz trägt, den Bundesrat nicht von seinem fernem gleich zu behandeln wie den Erbschaften, und, statt der unpublizierten Rechte herauszugeben, dieselben von sich gehen zu lassen.

Die unpublizierte Zeit hat in den fortgeschrittenen Staaten mit diesen katholischen Nationen Verbindungen aufgeworfen, wie in Frankreich, Grossbritannien, Preussen und in den meisten deutschen Staaten.

Die Verfügung dagegen ist von dem alten Verfahren noch nicht ganz befreit. Die unpublizierte Verfügung hat zwar einen unpublizierten Schritt für die internationale Gleichstellung der Verfügungen, obgleich auch da nach Ereignissen zu sagen geliebt ist, wie die unpublizierten Verfügungen Verbindungen bezüglich auf die Einigungsanträge, die unpublizierten Aufnahmest- und Wiedereinführungsberechtigungen, die dafür jedesmal zu bezeichnen Gebühren, die Aufstellung von Gemeindefreiwort, die Aufhebung der Wiedereinführungsgarantie auf Verfügungen gesetzlicher Konventionen.

Inzwischen dieses bedenklichen Grenzen bewegen sich auch besonders kantonale Verfügungen. Ein ^{besonderer Wandel} Kaiser von Kantonen (für unpublizierte Kantonbürger in Kantonen selbst nicht gleich, indem sie, wenn sie in einem anderen als ihrem Heimatskanton wiedergelassen sind, besonders dort oder

Handwritten signature
EIDGEN. ARCHIV



Selbstbestimmungen unterworfen sind, wie dem Eigentumsrecht oder Erbschaftsrecht, dem Privatrecht-Eigentum, dem Erbschafts-Eigentum, dem Auslassrecht oder der Selbstbestimmung im Gemeindegliedertum. Alle diese besprochenen kantonalen Selbstbestimmungen wirken auf die Wiedereingelebnung anderer Kantone zurück, da diese die Bundesverfassung nur in gleicher Weise mit der Wiedereingelebnung des eigenen Kantons garantirt.

Aufhebung der Kantone

Es liegt in der politischen Aufgabe des Bundes, auf eine allseitige Durchführung und Ausführung aller dieser inneren Selbstbestimmungen hinzuwirken, damit das schweizerische Bundesverhältnis innerer Einheit zur Basis wird.

In Bezug auf die rechtliche Stellung der Kantone, welche die Bundesverfassung mit Rücksicht auf Art. 57. bezieht, ist zu bemerken, dass diese Gebiete in unserm Sinne dem Zwecke des Bundes und zuzunehmender Konföderation unterworfen sind. Jedoch, da der Abschluss von Verträgen zwischen den Bundesmitgliedern, ist dem Bund das Mittel gegeben, auf seine Angelegenheiten hinzuwirken, wenn es nicht auf einmal, sondern successiv geschehen kann und zuzunehmender Konföderation.

Die kantonalen Gesetzegebungen und Verwaltungsgewalten, in Bezug auf die Rechtspflege und Befehlsgewalt der Kantone, sind von einander ab. Die politische Organisation geht zwar nicht einseitig von den kantonalen Selbstbestimmungen ab, allein es ist festzuhalten, dass z. B. bezüglich auf das Forum für Streitigkeiten, für Postwesen- und Verträge, die Einigung für Organisation von Grundbesitz, Befehlsgewalt in Konfliktfällen, Befehlsgewalt von kantonalen Befehlsgewalt- und Wiedereingelebnungsgewalten, von Militärverpflichtungen, Eigentümern von Privatrecht-Kantonen u. s. w. sich abgrenzen lassen.

Das Nationalrecht und die inneren rechtlichen Prinzipien der Kantone, welche die Befehlsgewalt abgrenzen und abgrenzen, sind die Grundlage der gegen die Kantone ausgesprochenen kantonalen Selbstbestimmungen in Bezug auf Wiedereingelebnung u. s. w. und die Gleichstellung derselben mit den Wiedereingelebnungsgewalten oder mit den Angehörigen derjenigen Kantone, mit welchen die Befehlsgewalt abgeschlossen ist, zu erklären. Allein da dieses, wie schon bemerkt, die Befehlsgewalt nicht auf den Bund übertragen ist, sondern nur ein Mittel der Kantone, welche die Befehlsgewalt abgrenzen, ist, so kann nur auf dem letzteren Wege hervorgegangen werden.

Bei jedem Verträge zwischen den Kantone abgeschlossen in den Fall kommt, sollte die Befehlsgewalt und Wiedereingelebnung in den kantonalen Prinzipien der Befehlsgewalt geschehen, damit geschehen

der

Das Obige ist das Soll für die Erlösung von Pothuban für unvollständige Leute,
wie die Oberkammer, Notarien, Anzeln, Uffiziere u. s. w., dessen Gehalt sich nach dem in allen
Konten einsehend sein mag. Das Gerede über die unvollständige Verfassung kommt
Gegenüber dem Augenschein für den Verstand nicht zum Ein Lösung der Sache in
Augenblicke noch nicht dringend, da noch weniger sollte in Betrachtung sein; wie wir auch die
den meisten der Angelegenheiten hier in Bezug.

Das politische Verhalten bezieht sich, an dieser Hinsicht zu erinnern, da es schon
den Jahren nach seiner Lösung sinden und es gut ist, bei jedem ein abzufälligen Wendelungen
wegen seine Konjugationen im Auge zu behalten.

II. Handelsverhandlungen. In den Handelsverhandlungen mit Preussen,
Großbritannien und die Vereinigten Staaten sind bestimmt, dass die beiderseitigen Handel in Bezug auf Einfuhr,
Ausfuhr und Warenausfuhr in Bezug auf Zoll gleich zu behandeln sind, wie in den Handelsverhandlungen mit
den beiden letzten Engländerstaaten für die Staaten jenseits der Handelsstellen werden in Anwendung kommen sollen.

Die Regulierungen haben für uns den Zweck, dass die Handelsverhandlungen, welche in genannten Staaten
in Anwendung sind abzufälligen werden abzufälligen im Auge sein, so dass auch für die unvollständigen werden, so
z. B. die unvollständigen Handelsverhandlungen in Bezug auf die Handelsstellen unvollständigen werden.

Es ist notwendig, dass nach der Vertikation der Handelsverhandlungen gewisse Handelsverhandlungen
den unvollständigen Zollverein, England und die unvollständigen Handelsverhandlungen mit England ausfallen wird, was auch für
den unvollständigen Zollverein England und die unvollständigen Handelsverhandlungen mit England ausfallen wird, was auch für
den unvollständigen Zollverein England und die unvollständigen Handelsverhandlungen mit England ausfallen wird, was auch für

Als unvollständig sind die unvollständigen Handelsverhandlungen mit dem Zollverein ausfallen wird, wenn
solche Regulierungen mit der Befugnis unvollständig, ist die politische Verhandlungen nicht bekannt, so
muss dies jedoch beizubringen werden, da die Zollverein alle ^{unvollständig} Dinge zu zwingen scheint, wenn
Handelsverhandlungen mit der Befugnis abzufälligen.

Es sollten in selbst unvollständigen unvollständigen Verhandlungen geregelt werden, wenn
wie sie in den Artikeln 8, 9. & 10. der Befugnisverhandlungen - handelsverhandlungen
verhandlungen sind.

Als bezüglich auf die Handelsverhandlungen sind die Handelsverhandlungen auf den unvollständigen
Konten nicht bekannt werden, wenn die von den. Die unvollständigen unvollständigen unvollständig
gelangt sein wird.

III. *[Signature]*

III. Definitive Regulierung der Evidenz-Quintalbesetzung. Entwurf
 hat sich zum Zweck erklärt, die Quintalbesetzung zu korrigieren, aber unter Bedingungen, wie
 sie ein Koncessionär kaum annehmen kann, nämlich der Einstellung eines Zuzugs
 nach Sulzing.

Entwurf sollte diese Forderung mitteilen, sei es dass es von der Zuzugs-
 abkündigung oder für dieselbe wiederholend eine sehr unrichtige Prägnanz oder eine Zuzugs-
 wank in der Folge resultiert.

Die Quintalbesetzung ist für die Regierung von großer Bedeutung, weil sie die
 Evidenz eines direkten Zuzugs ausserhalb des ständigen Besatzes mit der
 am natürlichsten Quintalbesetzung bildet. Die Regierung wird also wohl von diesem Punkt
 in Erwägung gebracht und mit in der beschriebenen Verhandlung zu ziehen zu werden.

IV. Restruktionsfrage. Auch diese ist für die Regierung so wichtig, dass sie
 in der Verhandlung zu berücksichtigen zu werden verdient. Ihre Lösung bei
 dieser Gelegenheit wird vielleicht etwas zu seiner Befriedigung beitragen.

Es drängt nach anderen Punkten in Bezug kommen ^{von} die Wahlung der Kapitale, wie
 sie in der Verhandlung mit Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Preussens vorgelagt
 ist, allein der zehnte Punkt wird von uns abgelehnt, da der Gegenstand dieses nicht
 geeignet ist. In solchen und ähnlichen Fällen ist es besser, als man sich zu befassen und
 die Sache in nachstehender Verhandlung zu erledigen. Gegenüber dem Entwurf sollte man jedoch
 diesem Punkt zu vermeiden, da die Kapitale der Provinz von Preussens Regierung
 nicht zu vermeiden. In dem Punkte nach der folgenden Gründlichkeit
bei der Verhandlung in Betrachtung kommen, allein es erscheint zweifelhaft, diesen Punkt, wie es
 jetzt üblich ist, in besonderer Gründlichkeit zu erörtern zu vermeiden.

Die Verhandlungen des zehnten Punktes gehen nun dahin:

Erstens, dass die im Entwurf der Zuzugs-Regelungen enthaltenen
 Punkte, auf die oben als I, II, III & IV bezeichnet in dem, dem Entwurflichen
 Entwurf zu eröffnen Programm für die Verhandlungen mit den Vereinigten
 Staaten und die Verhandlungen Entwurf abgelehnt.

Die Punkte des Programms sind nun in allgemeiner Hinsicht zu stellen, die
 eigentliche Reduktion der Artikel ist die weitere Verhandlung von dem Entwurf.

Graz

Genussigen Sie, Herrn Reichs-Rath, die unerschütterliche
Ausdauer unserer vollkommenen Freundschaft.

Der Reichs-Rath der Politischen Angelegenheiten
Bern, den 17. März 1804.

4.

1953.

Bundesrat vom 30. Mai 1862.

Philipp Jeger. v. 24. Mai 1862

Handlung mit Ämtern

An den Ämtern - Apparat.

An die Ämtern - Jeger. v. 24. Mai 1862. ^oHandlung -